

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 23. Dezember 2005

12. Stück

- 251. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2006 — Evangelischer Bund in Österreich
 - 252. Mitgliedschafts-Ordnung — Berichtigung zu ABl. Nr. 219/2005
 - 253. Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Berichtigung zu ABl. Nr. 225/2005
 - 254. Bildungsarbeit
 - 255. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2005
 - 256. Verordnung zum Lektorendienst (VO des Oberkirchenrates A. B. gemäß § 16 Abs. 1 Lektorenordnung [LO] ABl. Nr. 92 vom 27. Mai 2005)
 - 257. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 - 258. Lektorentermine
 - 259. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
 - 260. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
 - 261. E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Kärnten-Osttirol
 - 262. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006
 - 263. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006
- Kirchliche Mitteilungen

**DIE MITGLIEDER DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B.
UND DIE MITARBEITERINNEN DES EVANGELISCHEN ZENTRUMS
WÜNSCHEN ALLEN LESERINNEN UND LESERN**

**EIN GESEGNETES FRIEDLICHES WEIHNACHTSFEST
SOWIE GLÜCK UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR.**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

251. ZL. KOL 06; 4200/2005 vom 5. Dezember 2005

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 12. Feber 2006 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Was ist heute das Besondere eines Lebens als evangelischer Christ? Bei der Antwort auf diese Frage möchte Sie der Evangelische Bund in Österreich begleiten, indem er zum Beispiel in Schriften über das Papstamt oder die ethischen Herausforderungen heute informiert und in Tagungen die Stellung der Heiligen in den Kirchen oder Fragen von Bildung und Glauben bedenkt.

Für diese Arbeit bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte in diesem Gottesdienst. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die viermal im Jahr erscheint und interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche bringt, und von Büchern wie „Evangelische Standpunkte im 3. Jahrtausend“, in dem evangelische Grundsätze und Inhalte kurz und verständlich wiedergegeben werden. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren regelmäßig unterstützt werden. So erfahren die in großer Diaspora lebenden evangelischen Christen in Spanien und die Kinder und Jugendlichen, die in den evangelischen Schulen Heimat und Bildung bekommen, die Gemeinschaft evangelischer Christen aus Österreich.

Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag für die vielfältige Arbeit des Evangelischen Bundes. Ich bitte Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

252. ZL. G 30; 4268/2005 vom 9. Dezember 2005

Mitgliedschafts-Ordnung — Berichtigung zu ABl. Nr. 219/2005

Die unter ABl. Nr. 219/2005 verlaubliche Verfügung mit einstweiliger Geltung bezieht sich auf § 11 der Mitgliedschafts-Ordnung und nicht auf § 10.

253. ZL. G 30; 4269/2005 vom 9. Dezember 2005

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Berichtigung zu ABl. Nr. 225/2005

Im Motivenbericht zur Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung, verlaublicht unter ABl. Nr. 225/2005, Seite 247, soll der letzte Absatz lauten:

„Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 2. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partnern geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können.“

254. ZL. Syn 16; 4219/2005 vom 6. Dezember 2005

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 27. Feber 2006 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen. Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfung mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe werden im kommenden Jahr sein: „**Evangelische Kirchen und Europa**“ sowie „**Kirche mit Kindern — kinderfreundliche Kirche**“ und „**Dekade zur Überwindung von Gewalt**“.

Projekte, die sich einem dieser Schwerpunkte widmen, werden von der Kommission als besonders förderungswürdig eingestuft werden.

255. ZL. LK 19; 4158/2005 vom 1. Dezember 2005

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2005

Der Kollektivvertrag 2005 (ABl. Nr. 227/2005) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 413/2005; Katasterzahl XXIV/98/15) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26. November 2005 kundgemacht.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

256. Zl. S 15; 4076/2005 vom 24. November 2005

Verordnung zum Lektorendienst

(VO des Oberkirchenrates A. B. gemäß § 16 Abs. 1 Lektorordnung [LO] ABl. Nr. 92 vom 27. Mai 2005)

Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit der Berufung zum Lektor übernimmt die Kirche die Verantwortung für eine sachgemäße Aus- und Weiterbildung zu diesem Dienst.

(2) Unter persönlicher und fachlicher Eignung [LO § 3 Abs. 3 Z. 2] für die Berufung zum Lektor ist zu verstehen, dass der zu Berufende mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist.

(3) Der theologische Grundkurs [LO § 4 Abs. 4], der die Voraussetzung zur Bestellung eines Lektors ist, hat mindestens 30 Stunden zu dauern und folgende Themenbereiche zu enthalten:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
- b) Gottesdienstkunde (Grundlagen, Kirchenjahr, Predigtgottesdienst und Andachten, Gesangbuchkunde),
- c) Hauptdaten der KG (Urkirche, Reformation, Toleranzzeit in Österreich, 20. Jhdt., Kirchenkunde),
- d) Bibelkunde und Auslegungsfragen (Ausgewählt AT, NT-Zeitgeschichte, Einleitungsfragen zu ntl. Schriften).

(4) Die Verpflichtungserklärung gemäß LO § 4 Abs. 1 Z. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Ich, N.N. verspreche, meinen Dienst als Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, dass die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, dass die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(5) Die Einführung in den Dienst als Lektor und die Einführung eines Lektors, der mit der Sakramentspendung beauftragt wird, [LO § 7 Abs. 1] erfolgt entsprechend der in ABl. Nr. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.

(6) Die diözesanen Fortbildungstagungen [LO § 11] haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) die Vorbereitung des Lektors auf den Dienst und seine Begleitung (für Anwärter zu empfehlen),
- b) Bearbeitung von Lesepredigten,
- c) Einübung in die Liturgie verschiedener Gottesdienstformen einschließlich Kindergottesdienst und Gottesdienste in besonderen Situationen (z. B. Thomasmesse usw.) und Andachten,
- d) Gesangbuchpraxis,
- e) Bibelstunde,
- f) Aufbereitung von Hilfsmitteln/Internet,
- g) Besprechung aktueller kirchlicher Fragen.

Weiterführende Ausbildung

Zur Anmeldung zu einem Kurs gemäß Z. 8 und 9 dieser Verordnung durch das Presbyterium sind folgende Voraussetzungen nötig:

Mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektor (nach Einführung in das Amt) und Absolvierung eines Kurses nach Z. 7 oder eine Ausbildung gemäß LO § 14.

(7) Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen gemäß Z. 8 und 9 ist die Absolvierung eines theologischen Aufbaukurses, der folgende Themen zu behandeln hat:

- a) Bekenntniskunde im ökumenischen Horizont (Vom Apostolikum zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa),
- b) Sakramentenlehre (biblisch — konfessionell — ökumenisch),
- c) Einführung in das evangelische Kirchenrecht,
- d) Gottesdienstkunde (Abendmahls- und Taufgottesdienst, Kirchenmusik).

(8) Für die Vorbereitung von Lektoren, die mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten betraut werden sollen, ist ein Homiletikkurs einzurichten, der folgende Themenbereiche zu behandeln hat:

- a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten (Hausarbeiten),
- b) Vortrag der Predigt,
- c) Analyse von Predigten.

Der Homiletikkurs ist in drei Seminaren abzuhalten und wird vom Gesamtösterreichischen Lektorenleiter und dem Rektor des Predigerseminars geleitet.

(9) Für die Vorbereitung der Lektoren, denen das Recht der Sakramentspendung [LO § 7 Abs. 1] zu übertragen beabsichtigt ist, ist ein mehrtägiger Sakramentskurs abzuhalten, welcher in der Verantwortung des Gesamtösterreichischen Lektorenleiters liegt. Dieser hat folgende Themen zu behandeln:

- a) Heiliges Abendmahl, Beichte,
- b) Die liturgische Ordnung und deren praktische Übung,
- c) Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung,
- d) Einführung in ökumenische Fragen.

(10) Ein eigenes „Kasualseminar“ (Trauung, Bestattung — einschließlich seelsorgerlicher Fragen — und Vertiefendes zur Taufe) ist nach Bedarf einzurichten.

Dieser Kurs kann nur nach Absolvierung des Homiletikkurses oder Sakramentskurses besucht werden. Eine Beauftragung zur Durchführung von Kasualien spricht das Presbyterium aus; der Superintendent und Lektorenleiter ist hievon in Kenntnis zu setzen.

(11) Zur besonderen Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden (Lektorenkolleg).

(12) In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren vom Bischof zu einer Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit eingeladen.

Ergänzende Bestimmungen

(13) Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen [LO §§ 6, 7 und 11 Z. 8 und 9 dieser Verordnung] trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut.

Für die Teilnahme an der Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit ist ein Tagungsbeitrag von der/den entsendenden Gemeinde(n) zu leisten. Die Fahrtkosten trägt die Kirche A. B.

(14) Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, folgende Ansprüche:

- a) Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten,
- b) Beistellung von Lesepredigten und von Hilfsmitteln für den Gottesdienst,
- c) Einen Lektorentalar.

(15) a) Absolventen gemäß LO § 14, die einen Kurs gemäß Z. 8—10 absolviert haben, können zu Lektoren mit freier Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien bestellt werden.

b) Personen, die einen übergemeindlichen Dienst in Krankenhäusern, Heimen oder in Werken der Kirche versehen, können vom zuständigen Superintendentialausschuss A. B. gemäß LO § 3 Abs. 2 zu Lektoren bestellt werden.

Dazu hat die Dienststelle, bei der der Lektor seinen Dienst versehen soll, einen Antrag auf Lektorenbestellung über den diözesanen Lektorenleiter an den zuständigen Superintendentialausschuss zu stellen.

c) Die LO und LVO finden auf diese Personenkreise Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.

(16) a) Militärlektoren unterstehen der LO und LVO und den einschlägigen militärischen Vorschriften (Soldaten des Aktiv-, Miliz- und Reservestandes).

b) Für hauptamtlich tätige Unteroffiziere als Pfarradjunkten in der Verwendung als Militärlektoren gilt insbesondere: Der Militärsuperintendent beauftragt einen hauptamtlichen oder Miliz-Militärpfarrer zum verantwortlichen Pfarrer im Sinne der LO § 10.

c) Die Vorbereitung auf den Dienst, die Aus- und Fortbildung der Militärlektoren hat auf die besonderen Erfordernisse des Dienstes im Österreichischen Bundesheer Rücksicht zu nehmen. Bereits erworbene kirchliche Ausbildungen sind jeweils anzuerkennen.

d) In alle Vorgänge, die Militärlektoren betreffen, ist der Gesamtösterreichische Lektorenleiter einzubeziehen.

(17) Die Wahl der Lektorenvertreter [LO § 13 Abs. 1] muss aus dem Kreis der in einer Diözese bestellten und bei der Wahl anwesenden Lektoren erfolgen und hat auf einer diözesanen Lektorentagung stattzufinden. Die Wahl ist bei der Einladung auszuschreiben. Diese leitet der Superintendentialkurator oder der Superintendent. Der Superintendentialausschuss hat bei Bestellung der diözesanen Lektorenleitung die Anzahl der zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

(18) a) Auf Wunsch des Lektors besteht die Möglichkeit das Lektorenamt ruhen zu lassen. Eine Wieder-

aufnahme des Dienstes bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Dieser Beschluss ist der Superintendentur und dem Lektorenleiter zu melden.

b) Wechselt ein Lektor die Gemeinde, so erlischt die bisherige Bestellung. Wird ein Lektor in der neuen Gemeinde zum Lektor berufen und bestellt, so sind alle absolvierten Ausbildungen anzuerkennen.

(19) Internationale Verbindungen zur Lektorenarbeit anderer Kirchen sind nach Entscheidungen der Lektorenleiterkonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu pflegen.

(20) a) Lektorenanwärter (Z. 2) sind vom amtsführenden Pfarrer dem diözesanen Lektorenleiter zu melden.

b) Für die Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten der Lektorenanwärter und Lektoren sind die Superintendenturen im Zusammenwirken der Pfarrämter und Lektorenleiter verantwortlich.

Es sind zu führen:

Namen, Geburtsdatum, Adresse,
Dienst-Gemeinde(n),
Bestellungs- und Einführungsdaten,
absolvierte Kurse und Beauftragungen,
ausgestellte Urkunden.

Von den Superintendenturen sind die Daten der Lektoren dem Kirchenamt zu melden.

c) Die Evidenz der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Kursteilnahme ist von den Lektorenleitern zu führen.

d) Die Kursleiter von in Z. 3, 7 bis 10 genannten Kursen stellen qualifizierte Kursbestätigungen aus und melden die Teilnahme den Lektorenleitern und Superintendenturen.

e) Die Beauftragungen zur freien Predigt und zur Sakramentspendung durch die Superintendenten sind mit Namen, Gemeinde(n) und Datum dem Oberkirchenrat A. B. zu melden und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

(21) Die Lektorenleiterkonferenz hat die Lektorenarbeit zu begleiten und jeweils zu evaluieren.

(22) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Wer vor Inkrafttreten der LO *kürzer* als 3 Jahre bestellt und eingeführt ist und regelmäßig in der Gemeinde Dienst leistet, muss vor Zulassung zum Homiletik- bzw. Sakramentskurs aus dem Grundkurs nachweisen:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
 - b) Bibelkunde und Auslegungsfragen
- sowie den theologischen Aufbaukurs besuchen.

Wer vor dem 1. Jänner 2003 als Lektor bestellt und eingeführt wurde, muss vor Zulassung zum Homiletik- oder Sakramentskurs den theologischen Aufbaukurs absolvieren.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

257. Zl. KB 06; 4245/2005 vom 6. Dezember 2005

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,771.756,62	1,602.647,65
Kärnten	2,150.866,43	2,096.595,20
Niederösterreich	1,860.199,71	1,820.377,57
Oberösterreich	2,817.722,75	2,955.130,47
Salzburg-Tirol	1,737.606,68	1,645.765,64
Steiermark	2,434.956,85	2,392.737,99
Wien	4,033.959,97	3,875.725,66
	16,807.069,01	16,388.980,18

Steigerung 2005 gegenüber 2004:
2,55% (16,388.980,18)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:
3,58% (16,226.294,—)

258. Zl. S 15; 4298/2005 vom 12. Dezember 2005

Lektorentermine

a) Sakramentskurs 2006

Für die Zeit des Übergangs zum Inkrafttreten der neuen Lektorenordnung bzw. Lektorenverordnung wird ein Sakramentskurs für AbsolventInnen eines Homiletikkurses, von theologischen Studien, der ERPA oder einer Diakonenausbildung ausgeschrieben.

Zeit: Freitag, 10. März 2006, 16.00 Uhr bis Sonntag, 12. März 2006, 14.00 Uhr.

Ort: Ort der MITTE, Kreuzschwestern, 2361 Laxenburg, Münchendorfer Straße 2.

Anmeldung: Über die jeweilige Superintendentur bis 15. Feber 2006 an Univ.-Prof. Dr. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen.

b) Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit

5. bis 7. Mai 2006 in RUST, Burgenland.

259. Zl. GD 175; 4126/2005 vom 29. November 2005

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein wird zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Hallein ist Industrie- und Kulturstadt mit zirka 19.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind vorhanden; gute Ver-

kehrsanbindung nach Salzburg; gute Kontakte zur röm.-kath. Schwesterkirche und zu den öffentlichen Stellen.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau (außer Rußbach) mit zirka 1800 Evangelischen.

Die Kirchenbeitragseinhebung wird 2006 vom Verband der Salzburger Pfarrgemeinden übernommen.

Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Schaitbergerkirche Hallein und einmal monatlich in der Seniorenresidenz Kahlsperg (Oberalm) zu halten.

Religionsunterricht ist an allen höheren Schulen in Hallein und Kuchl zu erteilen, mit mindestens acht Wochenstunden (mit Überstunden ist zu rechnen).

Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine Religionslehrerin.

Die Gemeinde bietet von Herkunft und Glaubensstradition der Gemeindeglieder eine bunte Vielfalt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der es versteht, alle Gemeindegruppen anzusprechen.

Wir wünschen uns neben allen Diensten, die in der Gemeinde anfallen, vor allem eine Schwerpunktsetzung in einer lebendigen Familien-, Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Weiterführung der guten Kontakte in Ökumene und Öffentlichkeit.

Die Übernahme übergemeindlicher Tätigkeiten werden in der Diözese Salzburg-Tirol erwartet.

Dem Pfarrer steht die neu renovierte Dienstwohnung in dem in einem großen Garten gelegenen Pfarrhaus mit zirka 120 m² zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis 1. Feber 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein.

Auskünfte erteilt gerne:

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro, Tel. (06245) 806 28 oder 0699-18877599.

260. Zl. GD 286; 4117/2005 vom 28. November 2005

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (07252) 520 83-14.

261. Zl. JG 01; 4289/2005 vom 12. Dezember 2005

E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Kärnten-Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten-Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ej-kaernten@evang.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

262. Zl. HB 01; 4222/2005 vom 6. Dezember 2005

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2006 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	434.400,—	
2. Pensionen	137.000,—	
3. Pensionen Witwen	83.500,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	80.000,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	8.700,—	
6. Pensionsbeiträge	13.000,—	
7. Pensionsbeiträge PI	21.500,—	
8. Gehälter Angestellte	106.000,—	
9. Zusatzpensionen	16.000,—	900.100,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		131.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung		45.280,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		23.000,—
V. Anteilige Kosten Evang. Kirche A. u. H. B.		59.610,—
VI. Diverse Kosten		130.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt		43.300,—
Gebarungszugang		342,—
		1,332.632,—

Erträge	€
I. Gemeindequoten	720.012,—
II. Bundeszuschuss	141.920,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	173.000,—
IV. Sonstige Einnahmen	139.400,—

V. Religionsunterricht	120.000,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	38.300,—
	1,332.632,—

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
---	---

263. Zl. HB 01; 4223/2005 vom 6. Dezember 2005

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/1994 (ABl. Nr. 191/1994) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	137.364,—	11.447,—
Wien-Süd	62.688,—	5.224,—
Wien-West	54.036,—	4.503,—
Oberwart	170.172,—	14.181,—
Linz	35.448,—	2.954,—
Bregenz	119.772,—	9.981,—
Dornbirn	63.564,—	5.297,—
Feldkirch	53.196,—	4.433,—
Bludenz	23.772,—	1.981,—
	720.012,—	60.001,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2006 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis zum 15. des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
---	---

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Senior i. R.
OStR Mag. Franz REISCHER

geboren am 15. Oktober 1914 in Wien, am Freitag, dem 2. Dezember 2005, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i. R. OStR Mag. Franz Reischer findet sich im Amtsblatt 1979 auf Seite 78 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 334; 4239/2005 vom 6. Dezember 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Christa Carla PÜLZ

Ehefrau von Pfarrer i. R. Mag. Werner Pülz, geboren am 19. Dezember 1933 in Berlin, am Sonntag, dem 4. Dezember 2005, in Wien im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 950; 4251/2005 vom 7. Dezember 2005.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
